



Das Handbuch für Gabelstapler-
fahrer mit Beispielen und Tipps
für die tägliche Arbeit

Fit am STAPLER

huss

Geballtes Lager- Wissen

Geben Sie jedem
Mitarbeiter dieses
Taschenbuch und
machen Sie ihn
fit fürs Lager!

Deckt die
Ausbildungsinhalte
„Fach-Lagerist“
ab!

Das hilft dem Lager-Leiter

- ▶ Schnelles Einarbeiten neuer Mitarbeiter
- ▶ Praktische Hilfe für ungelernete Arbeitskräfte
- ▶ Ideal für Ihre Unterweisung
- ▶ Weniger Betriebsunfälle

Das hilft dem Lager-Mitarbeiter

- ▶ Grundwissen im Lager
- ▶ Kurze Texte, anschauliche Bilder
- ▶ Handliches Format, immer griffbereit
- ▶ Gesundes ergonomisches Arbeiten

Mit Karte zur jährlichen
Sicherheitsunterweisung



Fit im Lager

Taschenbuch-Format 12x16,8cm
104 Seiten, durchgehend in Farbe
Bestell-Nr. 27201

Einzelpreis	€ 7,90
ab 10 St. à	€ 6,60
ab 25 St. à	€ 6,30
ab 50 St. à	€ 6,00
ab 100 St. à	€ 5,60

Preise freibleibend
zuzügl. MwSt. und Ver-
sandspesen. Es gelten die
Lieferbedingungen der
HUSS-VERLAG GmbH unter
www.huss-shop.de.

Fit am Stapler

**Das Handbuch für
Gabelstaplerfahrer mit
Beispielen und Tipps
für die tägliche Arbeit**

Erarbeitet und zusammengestellt von:

Christian Rennie

huss

Anmerkung:

Die Inhalte dieses Buches wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und eingearbeitet. Sämtliche Angaben sind nach bestem Wissen und neusten Informationen, jedoch ohne Gewähr, zusammengestellt worden. Verbesserungsvorschläge und konstruktive Kritik sind gern gesehen und werden in kommenden Auflagen berücksichtigt.

Bezugnehmend auf die Ausbildungsrichtlinie BGG 925 / DGUV Grundsatz 308-001 werden hauptsächlich Gabelstapler zur Ausbildung bzw. in den Unternehmen und Betrieben eingesetzt. Mit allen weiteren Flurförderzeugen kann ähnlich verfahren werden. Details und technische Hintergründe sind jedoch der jeweiligen Betriebsanleitung zu entnehmen bzw. innerhalb der Stufen 2 und 3 auf Basis BGG 925 / DGUV Grundsatz 308-001 zu unterrichten. Die in diesem Buch teilweise verwendeten männlichen Formen dienen der sprachlichen Vereinfachung. In jedem Fall sind dabei auch Frauen gemeint. Der Autor fördert, in Anlehnung an geltendes Recht, die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft.

Impressum

© 2011, 10. Auflage, 2019

Bestell-Nr. 27203 (Buch)

ISBN 978-3-948001-35-3 (Buch)

Bestell-Nr. 272039 (E-Book)

ISBN 978-3-948001-36-0 (E-Book)

www.huss-shop.de

HUSS-VERLAG GmbH

Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München

Telefon +49 (0)89/32391-0, Fax +49 (0)89/32391-416

www.huss.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt, bearbeitet und/oder verbreitet werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere der Nachdruck, die Aufnahme und Wiedergabe in Online-Diensten, Internet und Datenbanken sowie die Vervielfältigung auf Datenträgern jeglicher Art. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Dennoch kann der Verlag für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Produktmanagement: Julia Rehder

Titelbild: STILL GmbH

Fotos: Sofern nicht anders angegeben, sind alle Grafiken, Abbildungen und Fotos vom Autoren.

Herstellung: BAVARIA-DRUCK GmbH, 80910 München

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5
1. Persönliche Daten des Eigentümers	6
2. Rechtliche Grundlagen	7
Ausbildung und Unterweisung	8
Fahrausweis und Beauftragung	15
Übersicht über rechtliche Grundlagen	16
Betriebsanweisungen	25
3. Unfallgeschehen	28
Unfallschwerpunkte	28
Unfallstatistiken	35
Zusammenfassung und vorbeugende Maßnahmen	36
4. Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen	40
Arten und Einsatzbereiche	40
Aufbau und Technik	45
Antriebsarten von Flurförderzeugen	52
Ex-geschützte Flurförderzeuge	72
Anbaugeräte	74
Standsicherheit und Schwerpunkte	76
5. Sicherheit im Umgang mit Flurförderzeugen	86
Arbeitssicherheit und Unfallverhütung	86
Der tägliche Einsatz	92
Verkehrswege	112
Innerbetrieblicher Transport	121
Transport im öffentlichen Straßenverkehr	129

6. Gesundheit am Arbeitsplatz	132
So halten Sie sich fit	132
Schutz gegen Abgase, Lärm und Schwingungen	134
Heben und Tragen von Lasten	141
Regelmäßige ärztliche Untersuchungen	144
Alkohol am Arbeitsplatz	148
7. Anhang	153
Checkliste zur Abfahrtskontrolle	153
Einweiserzeichen	155
Kleiner Wissens-Check	157
Nachweis der jährlichen Unterweisung	162
Abkürzungsverzeichnis	163
Quellennachweis	166

Sehr geehrter Leser!

Flurförderzeuge erleichtern seit vielen Jahren die Arbeit bei der Kommissionierung sowie der Be- und Entladung von Fahrzeugen. Innovationen im Bereich der Antriebstechnik, computergestützter Auftragsübermittlung und futuristischem Design sorgen für immer neue Ausstattungsvarianten auf dem Markt.

Doch solange die Kommissionierung nicht automatisiert läuft, steht im Mittelpunkt immer noch das Fahrpersonal. Und hier sind Grundlagen zu beachten, die das Arbeitsumfeld und die Gesundheit des Fahrers betreffen – nicht nur für den Moment, sondern nachhaltig.

Fahrer und Bediener von Flurförderzeugen sind unmittelbar mit der Transportkette verbunden. Be- und Entladung von Fahrzeugen oder Bahnwaggons, Kommissionierung aller Arten von Gütern, Transport und Umschlag von Containern oder aber auch Lagerung von Gefahrstoffen zählen unter anderem zu dem vielfältigen Aufgabenspektrum.

Umso wichtiger ist es, dass Fahrerinnen und Fahrer dieser „Helferlein“ ständig auf dem Laufenden bleiben, was Recht, Technik und Sicherheit angeht. Mit diesem handlichen Buch unterstützen wir die hocherfahrenen Bediener bei Ihrer Arbeit und geben Impulse für angehende Fahrer. Nutzen Sie die Inhalte für sich, um dem Qualitätsanspruch an sich selbst und dem Ihres Arbeitgebers gerecht zu werden.

Viel Spaß beim Lesen und allzeit gute und sichere Fahrt wünscht Ihnen

Ihr Autor Christian Rennie

1

Persönliche Daten des Eigentümers ◀

Name

Vorname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Bei einem Unfall bitte beachten

Blutgruppe

Rhesusfaktor

Tetanus-Impfung

Besondere Hinweise (Allergien, Diabetes, Bluterkrankheit usw.)

Bitte benachrichtigen Sie

Arzt

Telefon

Firmenanschrift

Firmierung

Betriebsteil/Abteilung

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

Fax

Es gibt keine direkte gesetzliche Grundlage, die besagt, warum und weshalb ein Gabelstaplerfahrer überhaupt ausgebildet werden muss. In der Realität sieht es häufig immer noch so aus, dass Müller sich den Stapler schnappt, weil er gesehen hat, wie Meier das macht. Doch ein Gabelstapler fährt sich nicht wie ein Pkw. Aus diesem Grund sind spezielle berufsgenossenschaftliche Verordnungen in Bezug auf Flurförderzeuge (FFz) erlassen worden, die für jedermann verbindlich sind.

Unternehmer sowie von ihnen beauftragte Personen sind unmittelbar für den ordnungsgemäßen und rechtskonformen Einsatz der Mitarbeiter verantwortlich. Der Gesetzgeber hat seinerzeit erkannt, dass die Überwachung von Arbeitssicherheit und Betriebsmedizin gut bei den Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherern aufgehoben ist. Diese haben sich intensiv Gedanken über die Problemstellungen, das Risiko und die Folgen beim Einsatz von Personal rund um Flurförderzeuge gemacht. Die BGV A1 bzw. in ihrer neuen Bezeichnung die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ gibt Unternehmern und Führungskräften die Rahmenbedingungen für die verpflichtenden jährliche Unterweisung vor. Die DGUV V1 beleuchtet das Thema der Arbeitssicherheit im betrieblichen Alltag. Beim Umgang mit Flurförderzeugen gelten jedoch weiterführende Regeln, die u. a. die besondere Personengruppe der Fahrer ansprechen. Um hier einen einheitlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen, haben die Berufsgenossenschaften die BGG 925 bzw. DGUV Grundsatz 308-001 „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ als maßgebliches Instrument der Aus- und Weiterbildung erlassen.

Ausbildung und Unterweisung

Vor dem ersten Einsatz muss der Unternehmer dafür Sorge tragen, dass das Personal, bevor es mit Flurförderzeugen umgeht, ausgebildet, unterwiesen und beauftragt wird. Dazu muss bei der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ausbildungsbeginn sichergestellt werden, dass diese geistig und charakterlich geeignet sowie körperlich fit sind und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die geistige und charakterliche Eignung zielt auf das Verständnis des Einzelnen in Bezug auf Verantwortung, Zuverlässigkeit und Technik ab. Die Volljährigkeit zu prüfen ist ein Leichtes.

HINWEIS: Auch Auszubildende ab 16 Jahren dürfen unter der Voraussetzung der ständigen fachlichen Aufsicht während ihrer Berufsausbildung die Berechtigung zum Führen von Flurförderzeugen erwerben.

Schwieriger ist die Feststellung der körperlichen Eignung. Den Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften steht dazu deren arbeitsmedizinischer Dienst zur Verfügung. Es werden unter anderem Untersuchungen gemäß der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung BGI 504-25 / DGUV Information 250-427 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ durchgeführt. Ansprechpartner ist der regional zuständige technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft.

Nach erfolgreicher Prüfung der vorgenannten Punkte kommt ein weiterer sehr wichtiger Schritt: die Auswahl eines Ausbilders. Firmeneigenes Ausbildungspersonal muss mindestens die Ausbildung zum Ausbilder für Flurförderzeuge bei der zuständigen

Berufsgenossenschaft oder anderen qualifizierten und anerkannten Bildungsträgern durchlaufen haben und sollte mit den Feinheiten der Erwachsenenbildung vertraut sein. Alternativ steht ein nahezu übergroßes Angebot an Bildungsträgern zur Verfügung, welche die Ausbildung vor Ort oder in den Räumlichkeiten des Trägers durchführen. Eine eingehende Beratung hinsichtlich der Inhalte, über die Praxisanteile sowie über die Durchführung der Prüfungen ist notwendig.

Unerfahrene Mitarbeiter haben einen Kurs zu durchlaufen, der bis zu einer Woche mit Theorie, Praxis und Prüfungen gefüllt ist. Bei „erfahrenen“ Mitarbeitern – die Definition dieses Begriffes ist nicht scharf abgegrenzt – gelten zwei Ausbildungstage inklusive Prüfung als gängig.

Gliederung der Ausbildung

Um die Ausbildung vom Leichten zum Schweren zu führen, macht es Sinn, sie in unterschiedliche Stufen zu gliedern. Die Inhalte der einzelnen Stufen werden in der Regel als Lehreinheit durchgeführt. Die Praxis baut auf der Theorie auf. Es gibt drei Ausbildungsstufen, die gemäß BGG 925 / DGUV Grundsatz 308-001 vorgegeben sind:

- Stufe 1 – Allgemeine Ausbildung
- Stufe 2 – Zusatzausbildung
- Stufe 3 – Betriebliche Ausbildung

Sinnvollerweise sind die Ausbildungsstufen mit theoretischen und praktischen Lernzielkontrollen zu versehen. Somit stellen alle Beteiligten sehr einfach fest, ob innerhalb gewisser Ausbildungsabschnitte noch vertieft nachgearbeitet werden muss.

Stufe 1 – Allgemeine Ausbildung

Theorieteil:
Rechtliche Grundlagen
Technische Grundlagen
Fahrerische Grundlagen

Praxisteil:
Abfahrtskontrolle durchführen
Sichere Handhabung des FFz
Fahren, Stapeln, Absetzen

Theorie- und Praxisprüfung



Unterweisung am Stapler

Quelle: STILL GmbH



Praxisausbildung im Parcours

Quelle: Christian Rennie

Stufe 2 – Zusatzausbildung

Schulung im Umgang mit speziellen Flurförderzeugen oder Anbaugeräten, beispielsweise Stapler für den Containerumschlag (zum Beispiel Reachstacker), Quergabelstapler oder Schlepper mit Fahrersitz

Praxisprüfung



Ferrari 379 Reachstacker

Quelle: Christian Rennie



RX 60-25 Brennstoffzelle

Quelle: STILL GmbH

Stufe 3 – Betriebliche Ausbildung

Gerätebezogener Teil:
Schulung der Mitarbeiter auf
im Unternehmen vorhandene
FFz und Anbaugeräte

Verhaltensbezogener Teil:
Einweisung in örtliche
Gegebenheiten und Betriebs-
anweisungen, jährlich zu
wiederholen

Schriftliche Dokumentation



*Toyota 7FBMF25 Elektrostapler
Quelle: Toyota Material Handling
Deutschland*



*Toyota 7FBMF25 Elektrostapler
Quelle: Toyota Material Handling
Deutschland*

Mitarbeiterunterweisung

Die Mitarbeiterunterweisung ist ein Hilfsmittel, um Arbeitsunfällen vorzubeugen. Diese Unterweisungen verfolgen im Allgemeinen den Zweck, vorhandenes Wissen eines jeden Mitarbeiters zu vertiefen und zu festigen, aber auch, die Motivation im Beruf zu erhalten. Hier können aus einer Auswahl an Themen Informationen mitgeteilt werden. Eine Unterweisung an sich ist keine große Sache und überhaupt nicht aufwendig – ganz im Gegenteil. Der Gesetzgeber verlangt, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zu unterweisen ist. Es ist sinnvoll, als Moderator eine Übersicht zu haben, welche Themen aktuell behandelt werden müssen, weil es vielleicht einen Arbeitsunfall gegeben hat oder Handlungsbedarf im Unternehmen aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen besteht oder Verstöße gegen Verhaltensregeln vorliegen.

Folgende Themenfelder eignen sich – ergänzend zu den fachspezifischen Inhalten für FFz – zur Unterweisung:

- Grundregeln für die Sicherheit am Arbeitsplatz
- Bildschirmarbeitsplätze
- Brandschutz
- Gefahrstoffe
- Elektrische Geräte und Anlagen
- Persönliche Schutzausrüstung
- Hautschutz
- Erste Hilfe
- Leitern und Tritte
- Unterweisung für besondere Personengruppen wie:
 werdende Mütter, Jugendliche, behinderte Menschen

Eine Unterweisung sollte mit einem festgelegten Personenkreis in einem Schulungs- oder Sozialraum stattfinden, bei dem Störungen ausgeschlossen sind. Als Zeitrahmen sollten 45 Minuten nicht überschritten werden.

TIPP: Die Zeit der Unterweisung gilt für Sie als Arbeitszeit!

Ein wesentlicher Punkt bei der Durchführung der Unterweisung ist neben dem beabsichtigten Lerneffekt die Dokumentation. Damit schützen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor ungerechtfertigten Ansprüchen der jeweils anderen Seite im Falle von Unfällen. Als Nachweis der durchgeführten Mitarbeiterunterweisung sollte eine Kopie der Themen- oder Anwesenheitsliste in Ihrer Personalakte aufbewahrt werden.

Fachspezifische Unterweisungen für Flurförderzeuge

Neben der „normalen Tätigkeit“ als Arbeitnehmer kommt für den Fahrer und Bediener von Flurförderzeugen noch die fachspezifische Unterweisung für sein Arbeitsgerät und sein betriebliches Umfeld dazu.

Schwerpunkte sind unter anderem zu setzen bei:

- Unfallprävention
- Wartung und Pflege
- Kippgefahr und Lastendiagramm
- Sicherheitsausstattung des FFz
- Einweisung in neue FFz oder Anbaugeräte

Auch hier ist auf die Dokumentation zu achten, die im nächsten Abschnitt thematisiert wird.

Fahrausweis und Beauftragung

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE	VDI 3313
-----------------------------------	----------

Fahrausweis
für motorkraftbetriebene Flurförderzeuge
im innerbetrieblichen Werksverkehr
mit Sicherheitshinweisen für Fahrer/-innen
von Sitz-, Stand- und Mitgänger-Flurförderzeugen

Frau/Herr _____
wird auf Grund ihrer/seiner Eignung, der nach-
gewiesenen Ausbildung und der bestandenen Prüfung
als Fahrerin/Fahrer der in der Fahrausweiskarte
aufgeführten Flurförderzeuge zugelassen.

Firma _____

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Herausgeber: Verein Deutscher Ingenieure e.V.
VDI-Gesellschaft Produktion und Logistik

Fahrausweis für FFz

Quelle: VDI / Christian Rennie

sicherlich auch die Speicherung dieser Daten auf einem Chip oder einer Karte mit Lichtbild denkbar.

Die Beauftragung von Bedienern und Fahrern von Flurförderzeugen ist der letzte formale Akt, bevor der Einsatz tatsächlich losgehen kann. Viel zu oft wird aber diese Formalie „vergessen“! Besonders die verantwortlichen Mitarbeiter sind gefordert, die Übersicht zu behalten. Eine Beauftragung hat stets schriftlich zu erfolgen und gilt in den seltensten Fällen für mehrere Unternehmen.

Ziel eines jeden zukünftigen Fahrers und Bedieners von Flurförderzeugen ist der Fahrausweis. Er ist in unterschiedlichen Varianten erhältlich, sollte aber grundlegende Inhalte enthalten, die diesen Fahrausweis individualisieren. Verbände und Verlage geben unterschiedliche Muster vor. Bei der Auswahl eines Fahrausweises sollte darauf geachtet werden, dass persönliche Daten, Ausbildungen und jährliche Unterweisungen eingetragen werden können. Auch die Ergänzung eines Passfotos ist sinnvoll. Im Zeitalter der modernen Medien ist

Das Dokument enthält

- das beauftragende Unternehmen,
- persönliche Daten des Beauftragten,
- welche Arten und Modelle von FFz geführt werden dürfen,
- wann die Ausbildung beendet worden ist und
- wann die betriebliche Unterweisung durchgeführt wurde.

Wechselt ein Mitarbeiter in einen anderen Betriebsteil oder ein anders Unternehmen, so ist die Beauftragung zu ergänzen oder zu erneuern. Auch notwendige Unterweisungen sind entsprechend zu ergänzen. Somit stellen alle Beteiligten sicher, dass die Kette der Dokumentation und somit die Sicherheit gewahrt werden.

Übersicht über rechtliche Grundlagen

Im Folgenden finden Sie eine Aufstellung der aktuellen Vorschriften und Regeln, die verbindlich beim Umgang mit Flurförderzeugen in Unternehmen und Betrieben sind. Diese rechtsverbindlichen Dokumente sind häufig kostenlos als Download im Internet zu erhalten. Ihre zuständige Berufsgenossenschaft, die Fachleute im Bereich der Arbeitssicherheit oder auch das Ausbildungspersonal für Flurförderzeuge verfügen über die momentan gültigen Dokumente.

Gesetze und Verordnungen

Die Legislative in Form des Staates stellt mit Gesetzen und Verordnungen ein Grundgerüst für die Gesellschaft auf, das eine unmittelbare Verbindlichkeit für alle Mitbürger hat. Nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen beinhalten verbindliche Regeln,

die sowohl von Fahrern und Bedienern von Flurförderzeugen als auch von verantwortlichen Personen gekannt und befolgt werden müssen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): Dieses Gesetz dient der Umsetzung der EG-Richtlinien über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit von Arbeitnehmern in Festanstellung sowie von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis. Sie finden in diesem Gesetz Rechte und Pflichten der Beschäftigten sowie des Arbeitgebers.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG): Das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ist die zentrale Rechtsvorschrift für die technische Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen. Das GPSG umfasst eine breite Palette von Produkten. Haarföhn, Wasserkocher und Gabelstapler fallen genauso in seinen Anwendungsbereich wie Atemschutzgeräte und komplexe Anlagen. Damit kommt dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz eine umfassende Bedeutung sowohl für den Arbeits- als auch den Verbraucherschutz zu. Neben den grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich der technischen Sicherheit der Produkte enthält das GPSG weitere Bestimmungen, die beim Inverkehrbringen eines Produkts zu beachten sind. Das GPSG wendet sich sowohl an die Hersteller der Produkte als auch den Importeur oder Händler.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Die Verordnung erlegt dem Arbeitgeber unter anderem die Durchführung der sogenannten Gefährdungsbeurtei-